

Az.: 1 RA 298/62

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

.....
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts am 28. Juni 1963
unter Mitwirkung des

Präsidenten	S c h n e i d e r
	als Vorsitzenden,
des Bundesrichters	Dr. H a u g
und des Bundesrichters	Dr. B u s s

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1962 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

Die vom Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassene Revision der Beklagten wäre nur statthaft, wenn die Beklagte einen

- 2 -

tatsächlich vorliegenden wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens ordnungsgemäß gerügt hätte (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -; BSG 1, 150). Das ist nicht der Fall.

Entgegen der Ansicht der Beklagten betraf die mit Schriftsatz vom 30. September 1961 eingelegte Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts keinen Anspruch auf eine einmalige Leistung i.S. des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG. Eine einmalige Leistung ist ein Geschehen, das sich seiner Natur nach in einer bestimmten kurzen Zeitspanne abspielt und im wesentlichen in einer einzigen Gewährung erschöpft (BSG 2, 135, 136). Die von der Beklagten vergleichsweise herangezogenen Abfindungen und Beitragserstattungen sind in diesem Sinne einmalige Leistungen, weil sie unbeschadet ihrer Berechnung eine einmalige Geldzahlung zum Inhalt haben. Das gleiche mag auf die Bewilligung einer festen und in Abschlägen auszuzahlenden Summe bei der Grundförderung für eine Notstandsarbeit zutreffen (SozR § 144 SGG Da 2 Nr. 7). Auch bei den Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nach §§ 13, 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) sind einmalige Leistungen denkbar. Im vorliegenden Falle war aber das mit der Berufung weiterverfolgte und auf die Gewährung berufsfördernder Maßnahmen (§ 14 Abs. 3 AVG) gerichtete prozesuale Begehren der Klägerin dahin konkretisiert, daß sie finanzielle Beihilfen möglichst bis zur Dauer von 3 Jahren während ihres im November 1959 begonnenen achtsemestrigen Studiums erstrebte. Auf keinen Fall waren sich die Beteiligten darüber einig, daß nur Maßnahmen in Betracht kamen, die sich in einer einzigen Leistung erschöpfen; die Bewilligung einer festen und vielleicht ratenweise auszuzahlenden Summe hatten sie ersichtlich nicht ins Auge gefaßt. Die Berufung der Klägerin betraf daher keine einmalige, sondern wiederkehrende Leistungen (für länger als 13 Wochen), so daß der Ausschlußgrund des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG dem Rechtsmittel nicht entgegenstand. Dieser Ausschlußgrund hätte im übrigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gen die Berufung auch dann nicht unstatthaft werden lassen, wenn es bei der Berufungseinlegung noch ungewiß gewesen wäre, ob die Klägerin eine einmalige oder wiederkehrende Leistungen begehrt (BSG aaO S. 139).

Die weitere Rüge einer Verletzung der Aufklärungspflicht (Verstoß gegen §§ 103 und 106 SGG) ist ebenfalls nicht begründet. Die Beklagte macht dem LSG zum Vorwurf, daß es nicht durch Anhörung von Sachverständigen der Arbeitsverwaltung geprüft habe, welche Umschulungsmaßnahmen für die Klägerin insgesamt in Betracht kommen. Dabei unterläßt es die Beklagte jedoch darzulegen, inwiefern diese Feststellung vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus (BSG 2, 84, 87) rechtserheblich war. Das ergibt sich auch nicht aus dem angefochtenen Urteil, das die Beklagte zum Erlaß eines neuen Bescheides verpflichtet und ihr damit die Möglichkeit läßt, alle sachdienlichen Ermittlungen selbst anzustellen.

Mangels einer wirksamen Verfahrensrüge ist die Revision der Beklagten hiernach als unzulässig zu verwerfen (§§ 169, 193 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)